

Kreisbauernverband Tuttlingen e. V.

Rosenstraße 3, 78658 Zimmern o. Rottweil
Tel.: 0741/175494-0, Fax: 0741-175494-20
E-Mail: guth@lbv-bw.de



An die
Verwaltungsgemeinschaft Trossingen
Schultheiß-Koch-Platz 1
78647 Trossingen

Mittwoch, 28. September 2022

Stellungnahme des Kreisbauernverbandes Tuttlingen e.V. zum Flächennutzungsplan 2037 der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anmerkungen aus dem Schreiben vom 13. Oktober 2020, leider bestehen, trotz der Reduzierung der Flächen bei den Wohnbauflächen „Bonnen“ und „unter dem Solweg“, die im Schreiben vom 13.10.2020 geschilderten Probleme der [REDACTED] auch weiterhin.

Die Reduzierung der Wohnbaufläche im FNP 2037 im Wohnbaugebiet „Bonnen“ um 4,65 ha und im Wohnbaugebiet „unter dem Solweg“ um 4,61 ha ist aus Sicht des Kreisbauernverbandes Tuttlingen e.V. sehr zu begrüßen. Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche sollte immer, vor allem aber in den momentanen Zeiten, höchste Priorität haben. Im Zuge der stetigen Flächenversiegelung gehen der Landwirtschaft immer mehr kostbare Anbauflächen verloren. Für viele, Betriebe, wie auch in diesem Fall, ist dieser Flächenverlust existenzbedrohend. Ein Ausgleich der Flächen mag zwar, auch wenn dies von uns ebenfalls stark in Frage gestellt wird, quantitativ durch Ausgleichsflächen möglich sein, qualitativ erreichen diese Flächen aber oftmals nicht den Standard der verlorenen Flächen. Somit haben die Betriebe oftmals trotz Ausgleichsflächen wirtschaftliche Einbußen, durch Mindererträge, zu tragen.

Leider wurde das Wohnbaugebiet „Nordfeld“, welches nahezu ausschließlich aus Flächen besteht, welche von [REDACTED] bewirtschaftet werden, im FNP 2037 sogar noch um 0,65 ha, auf nun insgesamt 10,4 ha, erweitert. Allein durch dieses Wohnbaugebiet würde die [REDACTED] bei der Umsetzung des FNP 2037 10,07 ha Ackerland verlieren.

Insgesamt hätte die [REDACTED] durch die weitere Bebauung des Albblicks und die Realisierung des FNP 2037 noch immer einen Flächenverlust von rund 17 % Ihrer momentan genutzten Fläche zu verzeichnen. Zählt man die Flächenverluste der bereits bebauten Fläche im Norden hinzu erhöhen sich die Verluste um nochmals ca. 9 %.

Daher greifen wir die damaligen Bedenken aus dem Schreiben vom 13.10.2020 nochmals in dieser Stellungnahme auf.

Bereits bei der Baulandentwicklung am Nordrand im Jahr 2000 hat die [REDACTED] einen erheblichen Flächenverlust erfahren, verbunden mit der damaligen Zusage, dass Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden und darüber hinaus ein Pachtflächenmanagement eingerichtet werden sollte. Abschluss der Wohnentwicklung war damals die sogenannte Nordrandstraße.

Zwar hat sich der Flächenverlust der [REDACTED] im neuen Flächennutzungsplan reduziert, dennoch kann (vgl. Stellungnahme LRA TUT/ Landwirtschaftsamt zum FNP 2040) ein landwirtschaftlicher Betrieb bereits ab einem Schwellenwert von größer 5% Betriebsflächenverlust in seiner Existenz gefährdet sein. Dieser Wert ist bei der [REDACTED] und eventuell auch bei den anderen drei betroffenen Landwirten (Landwirt 2,3 und 12) deutlich überschritten, wonach wir uns, von Seiten des Kreisbauernverbandes Tuttlingen, deutlich **gegen** eine Ausweisung des FNP 2037 in dieser Form aussprechen müssen.

Darüber hinaus ist, wie eben schon erwähnt, sicherzustellen, dass neben der [REDACTED] auch andere Betriebe, die wesentliche Teile ihrer landwirtschaftlichen Existenz in diesem Bereich haben, entsprechend im Hinblick auf Existenzgefährdung ebenfalls berücksichtigt werden.

Es muss in einem solchen Fall auch sichergestellt werden, dass, wenn kein geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt wurde bzw. gestellt werden kann, eine negative Wirkung hinsichtlich des Betriebes bestätigt wird: Die [REDACTED] macht von ihrer Seite aus geltend, dass die Rentabilität des Betriebs zumindest gefährdet wird und daher die Landabgabe nicht zumutbar ist. Die Frage der Beurteilung einer Existenzgefährdung und der damit erforderlichen planerischen Konfliktbewältigung hängt im Folgenden dann nicht nur von den individuellen Betriebsdaten ab, sondern auch von der Bedeutung der Pachtflächenverluste, im Rahmen der gesamtbewirtschafteten Fläche.

Als Fachbehörde kommt dem Landwirtschaftsamt hier die Rolle des Sachverständigen zu, insbesondere im Einzelfall, d.h. in welchem prozentualen Umfang im Hinblick auf die gesamtbewirtschaftete Fläche eine Existenzgefährdung erkennbar wird. Angesichts der Abhängigkeit der Existenzgefährdung von einzelbetrieblichen und persönlichen Faktoren sollte der [REDACTED] und auch weiteren beteiligten Landwirten vorsorglich eine angemessene Verfahrensposition eingeräumt werden.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Lisa Guth
Kreisgeschäftsführerin
Kreisbauernverband Tuttlingen



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
LNV-Arbeitskreis Tuttlingen
Sprecher: Dr. Berthold Laufer
Adresse:
BUND-Umweltzentrum Tuttlingen
Mühlenweg 12
78532 Tuttlingen

Datum: 30.09.2022

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ludger Große Scharmann
Diplom-Ingenieur (FH) Landespflege
Auf dem Graben 21
71111 Waldenbuch

nachrichtlich:

- Landratsamt Tuttlingen, Baurechts- und Umweltamt
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
11.08.2022

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon: 07461/9664893
E-Mail: LNV-Ak-Tuttlingen@lnv-bw.de

**Flächennutzungsplan 2037 der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB;
Ihr Schreiben vom 11.08.2022**

Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen
(Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes):

Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen
Deutscher Alpenverein (DAV), Sektion Tuttlingen
Landesjagdverband/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen
Naturfreunde Tuttlingen
Naturschutzbund (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen
Schwarzwaldverein Tuttlingen
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
(der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen derzeit nicht vertreten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben an den LNV-Arbeitskreis Tuttlingen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme der im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Deutschen Alpenvereins (DAV), Sektion Tuttlingen, des Landesjagdverbands / Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

1. Positive Entwicklung reduzierte Flächenausweisung

Die vorgenommene Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen des Flächennutzungsplans 2037 begrüßen wir sehr. Um nachfolgenden Generationen eine intakte Natur und Umwelt zu hinterlassen, gilt es möglichst wenig weitere Flächen zu versiegeln.

2. Folgekosten durch Bevölkerungswachstum

Die für Trossingen geplanten Baugebiete werden bei Umsetzung zu erneutem Bevölkerungswachstum führen und somit wahrscheinlich weitere Infrastrukturmaßnahmen notwendig machen. Trossingen ist in den vergangenen Jahren im Vergleich zu anderen Kommunen gewachsen und die Infrastruktur im Bereich Kitas und Schulen wird aktuell und in den nächsten Jahren in allen Bereichen massiv ausgebaut, um dem hohen Bedarf an Kita- und Schulplätzen zu decken. Weitere Baugebiete würden diesen Trend fortsetzen und womöglich die Grenzen der Infrastruktur erneut nach oben verschieben. Folgekosten und weitere Flächenbedarfe sind wahrscheinlich. Für die Stadt Trossingen wäre es hilfreich, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren und zu analysieren, wie viel Wachstum die Stadt mit ihrer Infrastruktur überhaupt stemmen kann, ohne diese ebenfalls vergrößern zu müssen.

3. Regionale Ernährung und Versorgung anstatt Verdrängung der Landwirtschaft

Im allgemeinen Interesse der Bevölkerung steht der Erhalt von Flächen, die der Produktion von Nahrungsmitteln oder Biogas dienen. Die Trossinger Landwirte mussten in den vergangenen Jahren bereits viele Flächen abgeben. Dieser Trend sollte gestoppt werden mit dem Fokus auf regionale und saisonale Ernährung und Versorgung der Bevölkerung.

4. Nordrandstraße zerschneidet Naherholungsgebiet „ehem. Fuchsfarm“

Das Gebiet der ehemaligen Fuchsfarm, auf Wangen, dient als Naherholungsgebiet für Trossingen. Dieses Areal wird von der geplanten Nordrandstraße zerschnitten und ginge damit für Trossingen als Naherholungsgebiet verloren.

Fazit

Aufgrund der weiterhin hohen Flächenausweisungen besteht das Risiko, dass Trossingen bei Umsetzung dieser Planungen erneut stark wächst, mit der Folge umfangreicher neuer Flächenversiegelung und dem Erfordernis weiterer Infrastrukturinvestitionen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Sarah Morath

Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes

Ludger Große Scharmann

Von: bauleitplanung@landkreis-tuttlingen.de
Gesendet: Freitag, 7. Oktober 2022 19:59
An: 'grosse_scharmann@t-online.de'
Cc: 'abteilung2@rpf.bwl.de'
Betreff: VG Trossingen "FNP 2037" - Anhörung TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB; hier: Gemeinsame Stellungnahme des Landratsamts Tuttlingen
Anlagen: 50 gemeinsame Stellungnahme Entwurf.pdf

Sehr geehrter Herr Große Scharmann,

anbei erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme des Landratsamts Tuttlingen zu vorbezeichnetem Verfahren mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Chantal Hermann

Landratsamt Tuttlingen
Stabsstelle Recht
Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Tel.: +49 7461 / 926 - 5002
Fax: +49 7461 / 926 -5089

<mailto:c.turinsky@landkreis-tuttlingen.de>

Internet: <http://www.landkreis-tuttlingen.de>

Besuchen Sie uns auf Facebook:



Alle Dienststellen des Landratsamtes Tuttlingen sind für den Besucherverkehr geöffnet.
Für einen reibungslosen Ablauf wird jedoch eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.



LANDRATSAMT
TUTTLINGEN

Stabsstelle Recht

Landratsamt Tuttlingen • Postfach 4453 • 78509 Tuttlingen

An
Herrn Dipl.-Ing. Ludger Große Scharmann
Auf dem Graben 21
71111 Waldenbuch

Ihr Ansprechpartner: Frau Jahn
Zimmer-Nr.: Gebäude B / Ebene 3
Telefon: 07461 / 926 5004
Telefax: 07461 / 926 5089
Unser Zeichen: 50/RJ
eMail: r.jahn@Landkreis-Tuttlingen.de

Tuttlingen, 07.10.2022

Per E-Mail: grosse_scharmann@t-online.de

Flächennutzungsplan Verwaltungsgemeinschaft Trossingen
"Flächennutzungsplan 2037" - Beteiligung Träger öffentlicher Belange § 4
Absatz 2 BauGB; hier: Gemeinsame Stellungnahme Landratsamt Tuttlingen

Sehr geehrter Herr Große Scharmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme.

Wir bitten Sie, den nachfolgenden Hinweis, die folgenden Stellungnahmen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, des Gesundheitsamtes, der Gewerbeaufsicht, der Naturschutzbehörde, des Straßenverkehrsamtes, des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Raumordnungsbehörde – erhält diesseits Nachricht von diesem Schreiben.

Sprechzeiten

Vormittags

Mo-Do 7.30 - 13.00

Fr 7.30 - 12.00

Zulassung

Sa 9.00 - 12.00

Nachmittags

Do 14.00 - 18.00

Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Postfach 4453
78509 Tuttlingen

Tel. 07461 / 9260
Fax 07461 / 926 3087

eMail:
info@landkreis-tuttlingen.de
Internet-Adresse:
www.landkreis-tuttlingen.de

Kreissparkasse Tuttlingen
BLZ 643 500 70 / Konto 62
IBAN: DE52643500700000000062
BIC: SOLADES1TUT

1. Hinweis

Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Jahn (07461/926-5004), Frau Hermann (07641/926-5002)

Die öffentliche Bekanntmachung leidet an zahlreichen, nachfolgend beschriebenen Fehlern.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist bei Flächennutzungsplänen ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 S. 2 2. HS BauGB darauf hinzuweisen, dass Vereinigungen i.S.d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen sind, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können. Dieser Hinweis fehlt in der Bekanntmachung gänzlich.

Weiter ist die öffentliche Bekanntmachung nur dann ordnungsgemäß, wenn sie eine Anstoßwirkung entfaltet. Die Bekanntmachung hat daher in einer Weise zu erfolgen, die geeignet ist, das Informations- und Beteiligungsinteresse der Bürger zu wecken, die an der beabsichtigten Bauleitplanung interessiert oder von ihr betroffen sind. Von elementarer Bedeutung ist damit die konkrete Angabe oder Umschreibung des Plangebietes, welche in der vorliegenden öffentlichen Bekanntmachung nicht enthalten ist (vgl. zu allem: *Korbmacher* in Brüggelmann, Baugesetzbuch, § 3, Rn. 58 ff.).

Zuletzt wird im Rahmen der Präklusion der Bürger auf § 4a Absatz 6 BauGB verwiesen. Die Präklusion ergibt sich jedoch aus § 3 Absatz S. 2 BauGB (vgl. *Korbmacher* in Brüggelmann, Baugesetzbuch, § 4a, Rn. 40). Es wird angeregt, auch dies entsprechend zu korrigieren.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Tuttlingen als Genehmigungsbehörde auch die Einhaltung von Vorschriften prüfen muss, die sich nach den §§ 214, 215 BauGB nicht auf die

Rechtswirksamkeit des Bauleitplanes auswirken. Es liegt kein Genehmigungsermessen vor. Die oben genannten Planerhaltungsvorschriften führen folglich nicht zur Heilung oder zur Unbeachtlichkeit von Fehlern im Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 2 BauGB. Auch Fehler, die später nicht mehr mit Erfolg gegen die Wirksamkeit des Bauleitplanes eingewandt werden können, führen im Genehmigungsverfahren zur Versagung (vgl. *VG Sigmaringen*, Urteil vom 30.11.2011 – Aktenzeichen: 4 K 637/10). Dies führt somit zur Notwendigkeit der Wiederholung der Offenlage.

Hinsichtlich der Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und erforderlichen Bedarfsflächennachweise verweisen wir auf die Stellungnahme der Höheren Raumordnungsbehörde – Regierungspräsidium Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde. An diese ist die Stabstelle Recht im Genehmigungsverfahren gebunden.

Zuletzt ist die Darstellung der Flächenausweisung inakzeptabel, da unübersichtlich. Solange diese nicht angepasst wird, werden die Unterlagen für nicht prüffähig gehalten. Es empfiehlt sich dringend eine bildliche Gegenüberstellung von Bestand und Planung, sowie eine erkennbare Hervorhebung der beabsichtigten Flächenänderungen.

2. Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Sayer (07461/926-5600)

Aus Sicht des Brandschutzes hat das Amt für Brand- und Katastrophenschutz als Brandschutzdienststelle beim vorliegenden Entwurf zum Flächennutzungsplan grundsätzlich keine Einwände. Konkrete Forderungen und Hinweise werden erst im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren bzw. im Rahmen von Bauantragsverfahren vorgebracht.

Es wird auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:

1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.

2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL.

3. Forstamt

Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Schäfer (07461/926-1201), Herr Sprich (07461/926-1202)

Ergänzend zur Stellungnahme des Forstamtes im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 26.11.2020 und dem Schreiben des RP Freiburg vom 22.10.2020 nimmt das Forstamt zum jetzt vorliegenden FNP 2037 wie folgt Stellung:

Die Waldgrenzen beim Gewerbegebiet Steppach II wurden korrigiert.

Bei der an das Gewerbegebiet Kesselsteige angrenzenden und als Wald dargestellten Fläche handelt es sich nicht um Wald, vielmehr um den von Bäumen geprägten ehemaligen Stadtgarten-Park. Diese Fläche sollte ist zeichnerisch als innerstädtische Grünfläche darzustellen. Bislang wurde dieser Hinweis des Forstamtes nicht berücksichtigt.

Der Solarpark Löhle ist im neuen FNP 2037 nicht mehr enthalten. Die Überprüfung und Feststellung der Waldeigenschaft der dort vorhandenen Sukzessionsflächen hat ergeben, dass es sich bei diesen Flächen nicht um Wald handelt. Die ehemalige Mülldeponie ist aktuell mit Busch- und Strauchwerk bewachsen, Waldeigenschaft ist (noch) nicht gegeben.

Die Aufforstungen im Bereich der Erddeponie Kleiner Heuberg sind im FNP 2037 nicht dargestellt. Im Jahr 2021 kamen weitere Aufforstungsflächen dazu. Die aufgeforsteten Flächen sollten im FNP als Wald, die noch nicht aufgeforsteten Bereiche sollten als potentielle Aufforstungsfläche dargestellt werden.

Im Osten der Bundesakademie liegt eine größere städtische Fläche mit überwiegend verwildernden Kleingarten- und Obstanlagen (Deibhalde). Im Ostteil dieser Fläche könnten ca. 0,8 Hektar aufgeforstet werden. Dies könnte im FNP als potentielle Aufforstungsfläche dargestellt werden.

Die Bedarfsprüfung für die umfangreichen Waldumwandlungen erfolgt über das RP Freiburg, Forstdirektion.

4. Landwirtschaftsamt

Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Brunner (07461/926-1302)

Das Landwirtschaftsamt Tuttlingen bezieht zur geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2037 für die Verwaltungsgemeinschaft Trossingen im Rahmen der Offenlage erneut Stellung.

Unter Berücksichtigung von bestehenden Flächenpotentialen geht die VG Trossingen bei der in der FNP-Begründung dargestellten Einwohnerentwicklung von einem aktualisierten Bedarf an Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen von insgesamt ~ 56 ha für die Mitgliedsgemeinden Durchhausen, Gunningen, Talheim und Trossingen mit dem Ortsteil Schura aus (Planungsstand vom 29.06.2022). Hinzu kommt eine Ausweisung an gewerblichen Bauflächen im Umfang von ca. 22 ha, davon sind etwa 15,5 ha Neuausweisung.

Gegenüber der frühzeitigen Anhörung wurden einzelne Plangebiete vollständig aus dem FNP-Entwurf herausgenommen, andere haben in ihrer Abgrenzung und Größe oder auch der Gebiets-/Nutzungsansprache Änderungen erfahren. Da aus den eingereichten Unterlagen (durch farbliche Markierung o.ä.) nicht auf einem Blick klar wird, was sich alles gegenüber der frühzeitigen Anhörung geändert hat, wurde alle Plangebiete wurden durch das Landwirtschaftsamt nochmals überprüft und aktualisierend beurteilt.

Leider beinhalten die uns zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen nicht die seitens der VG Trossingen beauftragten Geruchsgutachten der Firma „IMA Richter & Röckle GmbH und Co KG, Freiburg“, somit ist für eine Vielzahl hofstellennaher Plangebiete der Stadt Trossingen mit Ortsteil Schura keine abschließende Aussage zu den Emissionen bzw. Immissionen in heranrückende Bebauungen möglich und werden diesbezüglich die bislang bestehenden Bedenken des Landwirtschaftsamtes auch weiterhin aufrechterhalten.

A) Gemeinde Durchhausen

1. Geplante Wohnbauflächen „Schlossgärten – 0,81 ha

Die Ausweisung und Abgrenzung des relativ kleinräumigen, neuen Plangebietes wird im Wesentlichen durch zwei bestandsgeschützte, aktive landwirtschaftliche Betriebstätten der [REDACTED] begrenzt. Dies war im bisherigen Bebauungsplanverfahren nach §13 b BauGB zentrales Thema. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Geruchsemissionen wurde im Jahre 2021 durch die Firma „IMA Richter & Röckle GmbH und Co KG, Freiburg“ ein Gutachten erstellt, welches auch im nun angestrebten Regelbebauungsplanverfahren zwingend Berücksichtigung zu finden hat. Nur unter dieser Prämisse kann eine Gebietsausweisung, welche zu einem gewissen Grade eine „innerörtliche Baulücke“ schließt, von Seiten des Landwirtschaftsamtes mitgetragen werden. Der entstehende Flächenverbrauch an Wirtschaftsgrünland und Streuobst spielt aus agrarstruktureller Sicht eine deutlich untergeordnete Rolle.

2. Sonderbaufläche „Lebensmittelmarkt“ – 0,65 ha

Es wird auf die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes im Rahmen der frühzeitigen Anhörung zum FNP-Entwurf verwiesen. Fazit: Der geringfügige Verlust an Wirtschaftsgrünland wird durch das Landwirtschaftsamt mitgetragen.

3. Sonderbaufläche „Pferdehof“ – 2,48 ha

Es wird auf die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes im Rahmen der frühzeitigen Anhörung zum FNP-Entwurf verwiesen. Fazit: Die Gebietsausweisung wird durch das Landwirtschaftsamt unterstützt.

4. Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“ - 3,57 ha in Verbindung mit der Rücknahme der gewerblichen Baufläche „Eglisau“ - 3,60 ha

Die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes im Rahmen der frühzeitigen Anhörung zum FNP-Entwurf hat weiterhin Bestand. Fazit: Im Kontext mit einer adäquaten Rücknahme von rechtswirksam ausgewiesenen Gewerbebaufläche (hier konkret des GE Eglisau) und einer Kennzeichnung dann als „Flächen für die Landwirtschaft“ erscheint die neue Gewerbebauflächenausweisung „Großwiesen II“ vertretbar. Der direkte Flächenentzug von landwirtschaftlichen Vorrang-II-Flächen lässt bei den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben keine existenzielle Gefährdung erwarten. Trotz heranrückender Bebauung werden für den Milchviehbetrieb Baier noch Möglichkeiten für eine betriebliche Weiterentwicklung gesehen.

Redaktionelle Anmerkung:

Im Osten der Ortslage Durchhausen im Gewann „Obere Binsen“ liegt der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb von [REDACTED]. Hier fehlt das Planzeichen für die landwirtschaftliche Hofstelle. Wir bitten um Ergänzung.

B) Gemeinde Gunningen

Die Gemeinde Gunningen hat insgesamt unter Berücksichtigung bestehender Flächenpotentiale von 2,4 ha und bei einem Bedarf von 3,27 ha im Zieljahr 2037 nur eine recht überschaubare Notwendigkeit für die Neuausweisung von Wohnbauflächen. Daher halten wir eine Priorisierung für die einzelnen Wohnbauflächen für erforderlich. Ggf. haben noch Reduzierungen zu erfolgen.

1. Geplante Wohnbaufläche „Stockäcker - Erweiterung“ - 1,07 ha

Die vorab genannte Gebietsausweisung wurde bezüglich des gemeindlichen Wohnbauflächenbedarfes über eine Reduktion der Wohnbaufläche „Nachtweide – Erweiterung“ von 3,33 ha auf nunmehr 1,73 ha sowie mit Streichung der gemischten Baufläche „Hürstenweg“ (ca. 0,54 ha) versucht neu zu plausibilisieren.

Das Plangebiet, welches zu $\frac{3}{4}$ als Grünland und zu $\frac{1}{4}$ als Acker bewirtschaftet wird, stellt städtebaulich eine sinnvolle Gebietsarrondierung zur bestehenden

Wohnbaufläche „Stockäcker“ dar. Eine Entwicklung dieser neuen Erweiterungsfläche wird aus landwirtschaftlicher Sicht aber erst mitgetragen, wenn die bestehende Wohnbaufläche „Stockäcker“ realisiert wurde und auch die innerörtlich gelegenen, neu ausgewiesen Wohnbauflächen im Areal „Brühl“ in Anspruch genommen, sprich bebaut wurden.

Es sollte bedarfsentsprechend eine Entscheidung zwischen dieser Wohnbaufläche und der Wohnbaufläche „Erweiterung Nachtweide“ fallen.

2. Geplante Wohnbaufläche „Nachtweide - Erweiterung“ – 1,73 ha

Da es sich nach dem Regionalplan des Regionalverbandes SBH 2003 um „Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft handelt, wird die Verringerung der ursprünglich geplanten Wohnbaufläche von 3,33 ha auf 1,73 ha ausdrücklich begrüßt.

Laut „Digitaler Flurbilanz“ der LEL Schwäbisch Gmünd ist das Plangebiet in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur II, in der Flächenbilanzkarte als Vorrangfläche II und in der Bodengütekarte als Vorrangfläche II mit Acker-/Grünlandzahlen von 35-43 anzusprechen. Es erfolgt eine Bewirtschaftung als Acker. Bei einer unterdurchschnittlichen Ackerflächenausstattung der Gemeinde hat das Gewann Nachtweide somit grundsätzlich eine agrarstrukturelle Bedeutung.

Ca. 1/3 der neu abgegrenzten Planfläche ist bereits im rechtskräftigen FNP als gemischte Baufläche in Planung ausgewiesen. Im Zusammenhang mit der neu geplanten, gemischten Baufläche „Autohaus – Erweiterung“ könnte eine gewisse Arrondierung der Ortslage erreicht werden und wäre die Flächenbeanspruchung bei einem insgesamt nachzuweisenden Gesamtbedarf an Wohnbauflächen der Gemeinde akzeptabel. Ein negativer Saldo des Gunninger Wohnbauflächenbedarfs von -2,19 ha (siehe Tabelle 4.2.2. der FNP-Begründung) steht der Gebietsausweisung nach Meinung des Landwirtschaftsamts entgegen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs die neuen Wohnbaugebiete „Auf dem Brühl“ und „Brühl – Erweiterung / 2. Teil“ dem Areal „Nachtweide - Erweiterung“ vorzuziehen.

Mit Blick auf den Flächenverbrauch sollte zwischen den neu ausgewiesenen Wohnbauflächen „Nachtweide – Erweiterung“ und „Stockäcker – Erweiterung“ eine Entscheidung fallen.

3. Geplante Wohnbaufläche „Brühl – Erweiterung“ / Teil 2 - ca. 0,26 ha

Das vormals unter der Bezeichnung „Oberer Schrecken“ laufende Plangebiet war bereits Bestandteil des Flächennutzungsplanes, wurde aber mit der 2. FNP-Fortschreibung der VG Trossingen herausgenommen.

Nun soll das lediglich 0,26 ha umfassenden Areal erneut als neue Wohnbaufläche zur Abrundung des Ortsrandes aufgenommen werden. Die bis dato als Grünland bewirtschafteten Landwirtschaftsfläche, welche von drei Seiten von Wohnbebauung umgeben ist, besitzt eine agrarstrukturell deutlich untergeordnete Bedeutung. Die Ausweisung des neuen kleinen Plangebietes kann durch das Landwirtschaftsamt mitgetragen werden.

4. Geplante gemischte Baufläche „Autohaus“ - Erweiterung 0,15 ha

Auf die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes im Rahmen der frühzeitigen Anhörung zum FNP-Entwurf wird verwiesen. Fazit: Es wird auf eine geschlossene Schlagstruktur zurückgegriffen, so dass agrarstrukturelle Belange nicht maßgeblich verletzt werden. Im Zusammenhang mit der Darstellung der Fläche im Regionalplan SBH als „sonstige landwirtschaftliche Fläche“ und einer Einstufung als Grenzertragsstandort in der „Digitalen Flurbilanz“ ist der beschränkte Flächenverlust für die Landwirtschaft vertretbar.

C) Gemeinde Talheim

1. Geplante Wohnbaufläche „Faugelen II“ – 4,95 ha

Es wird im Wesentlichen auf die Stellungnahme des LWS-Amtes im Rahmen der frühzeitigen Anhörung zum FNP-Entwurf verwiesen. Gemäß dem Regionalplan SBH handelt es sich um einen „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und

Landwirtschaft“. Der maßgebliche Teil (ca. 2/3 der Fläche) ist als Vorrangfläche dargestellt und es ist folglich der Grundsatz 3.2.2. der Regionalplanung zu beachten. Demnach sollen Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen, nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden, um funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebseinheiten nicht zu gefährden. Bei einem Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Talheim zum Zieljahr 2037 von insgesamt 4,33 ha und bestehenden Flächenpotentialen mit 2,67 ha (siehe Tabelle 4.3.2. auf S. 48 der FNP-Begründung) ist dem Landwirtschaftsamt die Gebietsausweisung „Faugelen II“ von 4,95 ha auch mit Blick auf weitere Wohnbauflächenausweisungen nicht schlüssig und bedarfsgerecht.

Es wird nochmals auf die direkt im Süden angrenzenden, bestandgeschützten landwirtschaftlichen Wohn-/Wirtschaftsgebäude der Hofstelle Fuß hingewiesen, welche zu berücksichtigen ist. Das Landwirtschaftsamt hat der Gemeinde hierzu entsprechende Unterlagen und Bewertungen zur Verfügung gestellt.

2. Geplante Wohnbaufläche „Hanfgärten“ – 0,23 ha

Es wird auf die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes im Rahmen der frühzeitigen Anhörung zum FNP-Entwurf verwiesen. Fazit: Die kleinflächige Neuausweisung von Wohnbauflächen im kleingärtnerisch genutzten Gewann „Hanfgärten“ wird durch unser Haus mitgetragen.

3. Geplante Wohnbaufläche „Flurstück 172“ – 0,06 ha

Auf die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes im Rahmen der frühzeitigen Anhörung zum FNP-Entwurf wird verwiesen. Fazit: Aufgrund der anthropogenen Überprägung und der derzeitigen Flächennutzung ist die Ausweisung vertretbar.

4. Geplante gemischte Baufläche „Flurstück 195/1 – 0,23 ha

Eine Beschreibung für diese geplante Neuausweisung wird vermisst.

5. Geplante gewerbliche Baufläche „Flurstück 177“ – 0,29 ha

Auf die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes im Rahmen der frühzeitigen Anhörung zum FNP-Entwurf wird verwiesen. Fazit: Der beschränkte Verlust von landwirtschaftlicher Vorrangflur wird mitgetragen.

6. Sonderbaufläche Reiterhof – 4,67 ha

Der „Haldenhof“ der Familie Haug vereinigt eine Vielzahl an baurechtlich privilegierten und sonstigen Bauten bzw. Anlagen. Mit Blick auf eine Weiterentwicklung des Landwirtschaftsbetriebes und die integrierten gewerblichen Nebenbetriebe wird die Gebietsausweisung einer Sonderbaufläche (Bestand) seitens des Landwirtschaftsamtes ausdrücklich unterstützt.

D) Gemeinde Trossingen mit Ortsteil Schura

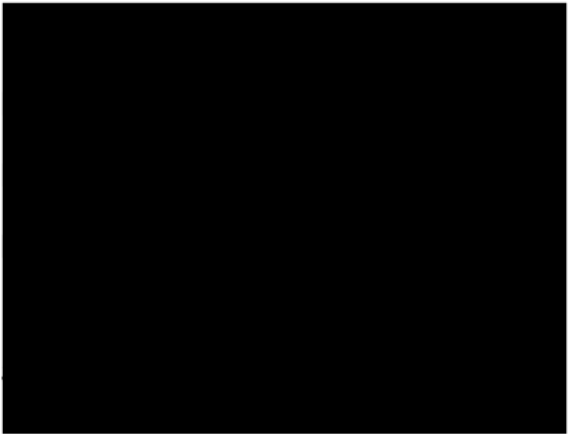
Grundsätzliche Anmerkungen

Die bereits in der frühzeitigen Anhörung mit Stellungnahme vom 26.11.2020 gegebenen Anmerkung zu den Grundsätzen der Raumordnung, des Flächenverbrauches, zur Bewertung der Flächen durch die Flurbilanz und des Regionalplanes haben weiterhin Bestand.

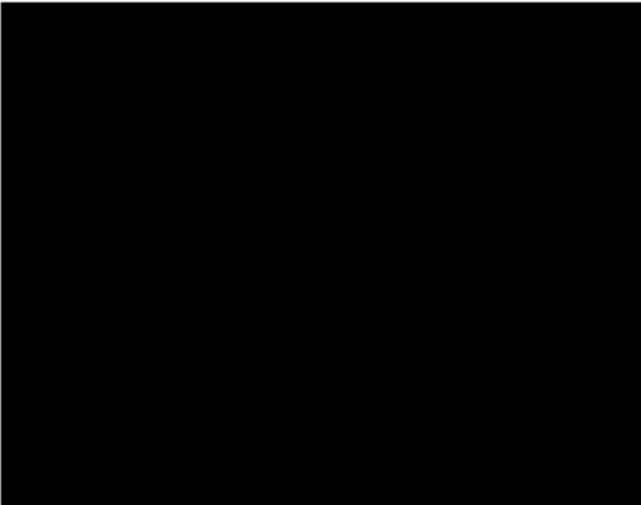
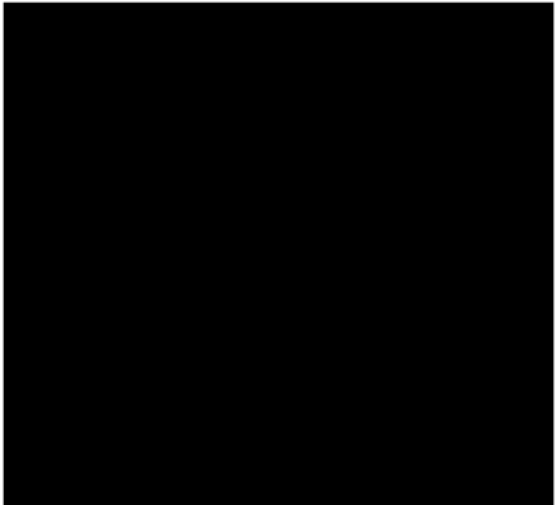
Die Auswirkungen der in der Offenlage erfolgten Planänderungen für die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe werden anhand erneut durchgeführter überschlägiger Berechnungen im Weiteren erläutert: Alle Plangebiete wurden durch das Landwirtschaftsamt auf Basis der Daten des „Gemeinsamen Antrages 2022“ neu überarbeitet und bewertet.

Mit dem erneut vorgelegten Planungsentwurf wird die Flächeninanspruchnahme in der Raumschaft Trossingen weiter forciert, bestehende Offenland- und Freiraumstrukturen werden zerschnitten und die ortsansässigen Landwirte durch den Entzug ertragreicher Böden vor große Probleme gestellt. Diese lassen sich agrarstrukturell wie folgt beschreiben:

Auf den Gemarkungsflächen von Trossingen und Schura sind insgesamt 19 landwirtschaftliche Betriebe ansässig. Hiervon wirtschaften die nachfolgenden elf Betriebe im Haupterwerb:

<u>Trossingen:</u>	<u>Schura:</u>
	

Im Nebenerwerb wirtschaften acht Betriebe:

<u>Trossingen:</u>	<u>Schura:</u>
	

Von den im jetzigen Flächennutzungsplan-Entwurf dargestellten Gebietsausweisungen sind infolge des Flächenrückgriffes nunmehr zehn der oben genannten Betriebe betroffen, davon acht Haupterwerbsbetriebe und zwei Nebenerwerbsbetriebe. Diese wurden in den vorab aufgeführten Tabellen jeweils fett markiert.

Einzelbetrieblich betrachtet bewirtschaften die Betriebe gemäß den Daten des „Gemeinsamen Antrages 2022“ eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 4 bis zu 195 ha. Nach erneuter, überschlägiger Berechnung, verlieren die Betriebe auch nach einer überarbeiteten FNP-Planung mit Gebietsreduzierungen zwischen ~0,5 ha und 19 ha LN, das entspricht 0,35 % bis 21 % (!!!) ihrer betrieblichen Fläche. Unter den Haupterwerbsbetrieben ist am stärksten der viehhaltende Betrieb der [REDACTED] betroffen, der nahezu ein Fünftel seiner Betriebsfläche verlieren würde!

Bei den Nebenerwerbsbetrieben verliert [REDACTED] prozentual die meiste Fläche (ca. 20,6 %). Der tatsächliche Flächenverlust beträgt hierbei jedoch lediglich 0,86 ha. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zum Plangebiet Nr. 8 Sonderbaufläche „Am Bogen“ verwiesen.

Die auf Basis von langjährigen Pachtverträgen oder Eigentum verfügbare betriebliche Bodenfläche stellt für die Landwirtschaftsbetriebe die Produktions- und somit Existenzgrundlage dar. Grund und Boden dient der Erzeugung von Marktfrüchten, von Futter für die Tierhaltung, der Erzeugung nachhaltigen Energien etc. Ein Flächenverlust hat folglich direkten Einfluss auf die betriebswirtschaftliche Situation der Landwirtschaftsbetriebe und das erzielte familiäre Einkommen. Betriebliche Entwicklungen und gesellschaftlich geforderte Anpassungen (Tierwohl-/Tierschutzmaßnahmen, Offenställe, Freilandhaltungen etc.) werden in Frage gestellt.

Es sollten aber auch die der Landwirtschaft nachgelagerten, regionalen Produktionsbereiche wie z.B. im Lebensmittel- und Rohstoffsektor und die daraus resultierende regionale und gesamtgesellschaftliche Bedeutung nicht aus dem Auge verloren werden. Flächenverlustbedingte Umwelteffekte, wie z.B. aus einer intensiveren Flächenbewirtschaftung, aus einem steigenden Viehbesatz auf weniger Fläche, Futterzukäufe in der Tierhaltung und damit „Nährstoffimporte“ in bislang geschlossene Betriebskreisläufe, die Verringerung von Dung- und Gülleausbringungsflächen u.v.m. haben ebenfalls weitreichende Konsequenzen.

Unter Umständen können einzelne Betriebe die Rahmenbedingungen für eine Teilnahme an Agrarförderprogrammen nicht mehr einhalten werden, was wiederum zu einem direkten Einkommensverlust und zu einer existenziellen Gefährdung beiträgt.

An dieser Stelle sei beispielsweise der milchviehhaltende Landwirtschaftsbetrieb [REDACTED] genannt, der infolge des Flächenverlustes von ca. 17 ha die Obergrenze von 2 GV/ha überschreiten wird, was ihm eine Teilnahme am FAKT unmöglich macht.

Nach einschlägigen Rechtsprechungen des BVerwG ist in der Landwirtschaft ab einem Schwellenwert von $> 5\%$ Betriebsflächenverlust von einer potentiellen Gefährdung der betrieblichen Existenz auszugehen, insbesondere auch dann, wenn dem Betrieb Pachtflächen verloren gehen. Nach aktualisierter, überschlägiger Berechnung des direkten Flächenverbrauches, haben fünf Betriebe, davon drei Haupterwerbsbetriebe diesen Schwellenwert überschritten!

Konkret handelt es sich um die Betriebe:

<u>Haupterwerb:</u>	<u>Nebenerwerb:</u>
[REDACTED]	[REDACTED]

Die Schwellenwertüberschreitungen haben ihren Ursprung sowohl in einzelnen Plangebieten als auch im Summationseffekt mehrerer Plangebiete miteinander.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für Betriebe mit Flächenverlusten $> 5\%$ ein agrarstrukturelles und betriebswirtschaftliches Gutachten zur Überprüfung der existenziellen Gefährdung zu erstellen ist! Es sind Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, um die Existenzgefährdungen abzuwenden. Dies wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Anhörung angemahnt. Entsprechende Gutachten sind diesseits nicht bekannt und wurden wohl auch bislang nicht beauftragt.

Da einigen Betrieben durch die heranrückende Bebauung das Erweiterungs- und Entwicklungspotential fast gänzlich „verbaut“ wird, werden vom Landwirtschaftsamt hierzu wiederholt Aussagen getroffen. Die Ergebnisse der beauftragten Geruchsgutachten liegen den Planunterlagen in der Offenlage nicht bei. Folglich ist eine detaillierte und abschließende Beurteilung bis dato durch das Landwirtschaftsamt nicht möglich.

E) Gemarkung Trossingen

1. Geplante Wohnbaufläche „Schindlinger“ – 4,62 ha

Entsprechend der „Digitalen Flurbilanz“ der LEL Schwäbisch Gmünd ist das erweiterte Planareal (von 3,57 ha aus der frühzeitigen Anhörung auf nun 4,62 ha) in der Flächenbilanzkarte als „Vorrangfläche II“ ausgewiesen, in der Wirtschaftsfunktionskarte als „Vorrangflur II“ und in der Bodengütekarte als „Vorrangfläche II“ mit Bodenwertzahlen zwischen 35 und 43. Durch die Einstufung als Vorrangfläche-II und die Nutzung als Acker, hat das geplante Gebiet gewisse landwirtschaftliche Bedeutung. Zudem liegen in ca. 400 m nordöstlicher Richtung und 800 m westlicher Richtung die vom Flächenentzug betroffenen Haupterwerbsbetriebe [REDACTED]. Der größer gewordene Flächenentzug wäre für keinen Betrieb existenzgefährdend, jedoch verlieren beide relativ hofnahe und hochwertige Nutzflächen.

Stadtplanerisch und agrarstrukturell betrachtet arrondiert sich die Planfläche sinnvoll an das vorhandene Wohngebiet, die Kreisstraße K 5911 und die bestehende Sonderbaufläche der Bundesakademie. Eine geplante Neuausweisung wäre trotz erweitertem Plangebiet mit Bedarfsbegründung vertretbar.

2. Geplante Wohnbaufläche „Nordfeld“ – 10,4 ha

Schon in der frühzeitigen Anhörung hat die Planausweisung mit ca. 9,75 ha immense Flächenverluste für den Landwirtschaftsbetrieb Koch herbeigeführt. Mit den neuen Planausweisungen wurde dieses nochmals auf ca. 10,4 ha vergrößert. Das geplante Gebiet Nordfeld führt daher zu erheblichen Flächenverlusten, der nachhaltige betriebswirtschaftliche Auswirkungen erwarten lässt. Der Betrieb verliert ca. 10,23 ha LN, was 9,1 % seiner gesamten Betriebsfläche ausmacht. Gemäß der „Digitalen Flurbilanz“ ist die Planfläche zum größten Teil als Vorrangflur II ausgewiesen. Zudem sind die Flächen durch die arrundierte Lage zur Hofstelle agrarstrukturell sehr hochwertig einzustufen. Die Entwicklung des [REDACTED] Betriebes ist bei einer gesicherten Hofnachfolge schon jetzt durch die an die betriebliche Abstandsisoplethe angrenzenden, bereits vorhandenen Wohngebiete weitestgehend eingeschränkt.

Die angestrebte Neuausweisung von ca. 10,4 ha Wohnbauflächen wird deshalb vom Landwirtschaftsamt nicht mitgetragen. Es werden grundlegende Bedenken geäußert. So an der geplanten neuen Gebietsausweisung festgehalten werden sollte, wird eine gutachterliche Überprüfung zur existenziellen Gefährdung des [REDACTED] erforderlich, da der Schwellenwert von 5 % Flächenverlusten überschritten wird. Das aktualisierte Geruchsgutachten ist dem Landwirtschaftsamt zur Beurteilung vorzulegen.

3. Geplante Wohnbaufläche „Unter dem Solweg“ – 3,02 ha

Die geplante Wohnbaufläche „Unter dem Solweg“ wurde laut der neuen Planung von 7,63 ha auf 3,02 ha Flächenumfang verringert. Nach der „Digitalen Flurbilanz“ der LEL Schwäbisch Gmünd ist das Planareal in der Wirtschaftsfunktionskarte sowie auch in der Flächenbilanz als „Vorrangflur II“ anzusprechen. Die Bodengütekarte zeigt überwiegend Vorrangfläche II mit Bodenpunkten von 44-51, der restliche nördlich gelegenen Teil zeigt Vorrangfläche II mit 35-43 Bodenpunkten.

Insgesamt wären vier Betriebe vom mit der Gebietsausweisung verbundenen Flächenverlust betroffen. Die beiden am stärksten betroffenen Betriebe sind die arrondierten Betriebe [REDACTED] (2 ha Verlust) und [REDACTED] (0,79 ha Verlust). Einzelplanflächenbezogen wirkt diese Verkleinerung nicht mehr existenzgefährdend. Aber aufgrund der bestehenden Summationseffekte mit dem Plangebiet „Bonnen“ wird das Vorhaben weiterhin als unverhältnismäßig betrachtet.

4. Geplante Wohnbaufläche „Bonnen“ – 7,53 ha

Die beabsichtigte Gebietsausweisung hat trotz der flächenmäßigen Verkleinerung von 12,18 ha aus der frühzeitigen Anhörung auf 7,53 ha in der Offenlage einen enormen Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Offenland zur Folge, die den Betrieb [REDACTED] seiner Existenz stark gefährden. Der Betrieb verliert 5,33 ha LN, was 6,5 % seiner gesamten Betriebsfläche ausmacht. Der Betrieb [REDACTED] verliert 1,41 ha LN und der Betrieb [REDACTED] 0,29 ha LN. Die Realisierung dieses einen Baugebiets bedarf schon einer gutachterlichen Überprüfung der Existenzgefährdung,

weil der Schwellenwert von 5 % Flächenverlusten einzelbetrieblich überschritten wird. Deshalb hat das Landwirtschaftsamt zu dieser Gebietsausweisung erhebliche Bedenken.

Gemäß der „Digitalen Flurbilanz“ ist die Planfläche als Vorrangflur II mit 35-43 Bodenpunkten ausgewiesen und als Ackerland deklariert. Derartige Flächen bedürfen im Landkreis Tuttlingen einem besonderen Schutz und sollten möglichst nicht bebaut werden. Durch die arrondierte Lage zur Hofstelle [REDACTED] ist die Fläche agrarwirtschaftlich und -agrarstrukturell betrachtet als sehr hochwertig einzustufen. Die Entwicklung des Betriebes [REDACTED], aber auch des Betriebes [REDACTED], würde infolge einer Bebauung deutlich eingeschränkt werden. Dem Landwirtschaftsamt sind die angefertigten Geruchsgutachten zur endgültigen Beurteilung vorzulegen.

5. Geplante Wohnbaufläche „Westliche Eschachstraße“ - 3,76 ha

An der Planung der Wohnbaufläche „Westliche Eschachstraße“ wurde festgehalten, es wird auf die Stellungnahme der Frühzeitigen Anhörung verwiesen. Fazit: Die Planfläche gliedert sich gut an die vorhandene Wohnbebauung an und führt zu einem gewissen Lückenschluss. Das Planvorhaben könnte folglich aus agrarstruktureller Sicht mitgetragen werden.

6. Geplante Wohnbaufläche „Südlich auf Wangen“ – 0,87 ha

Die geplante Wohnbaufläche „Südlich auf Wangen“ liegt an einem vorhandenen Wohngebiet, unweit liegt die Planungstrasse der L 433, Wald und eine Sonderbaufläche. Wegen der von Hofstellen entfernten Lage und der trotz Flächenerweiterung geringen Plangebietsgröße von nun 0,87 ha statt 0,77 ha, bietet sich diese Fläche für eine Bebauung auch agrarstrukturell an. Der Verlust von Vorrangflur II-Flächen schlägt den Betrieben [REDACTED] und [REDACTED] mit jeweils ca. 0,32 ha zu Buche, der Verlust hat aber nur unwesentliche wirtschaftliche Auswirkungen. Die Gebietsausweisung wird seitens des Landwirtschaftsamtes unterstützt.

7. Geplante Wohnbaufläche „Am Bogen“ – 0,24 ha

Gemäß der überarbeiteten Planung weist die Wohnbaufläche unter dem Gebietsnamen „Am Bogen“ nur noch ca. 0,24 ha statt 1,01 ha auf. Der Flächenverbrauch für den betroffenen Landwirt ist gering. Auch befinden sich in der Nähe keine Hofstellen, die durch die Neuausweisung in ihrem Bestand oder ihrer Entwicklung gehindert werden. Daher bestehen keine agrarstrukturellen Bedenken.

8. Geplante gemischte Baufläche „Am Bogen“ - 0,95 ha

Laut „Digitaler Flurbilanz“ der LEL Schwäbisch Gmünd wird das nun als Sonderbaufläche „Hotel“ ausgewiesene Plangebiet als Vorrangflur II deklariert. Der hobbymäßig betriebene Kleinstbetrieb [REDACTED] verliert durch die Planung rund 0,55 ha, was für ihn einen markanten Flächenverlust darstellt. Über die Bereitstellung von Ersatzland im geringen Umfang könnte Herr [REDACTED] seine landwirtschaftliche Tätigkeit weiterhin ausüben.

Mit Blick auf die angrenzende Umgebungsbebauung und die isolierte Lage der Planfläche bietet sich die beabsichtigte Bauflächenausweisung sehr gut an. Das Landwirtschaftsamt trägt die Überplanung mit.

9. Geplante Wohnbaufläche „Bärenwinkel“ – 0,77 ha

Die ehemals als Teil der Wohnbaufläche „Am Bogen“ wurde nun in die separat genannte Wohnbaufläche „Bärenwinkel“ umbenannt. Die Flächenabgrenzung liegt bei ca. 0,77 ha. Der Flächenverbrauch für den betroffenen Landwirt ist gering. Auch befinden sich in der Nähe keine Hofstellen, die durch die Neuausweisung in ihrem Bestand oder ihrer Entwicklung gehindert werden. Daher bestehen keine agrarstrukturellen Bedenken.

10. Geplante gemischte Baufläche „Grubenäcker“ - 1,69 ha

Diese Fläche wird in der weiteren Planung nicht mehr verfolgt. Dass das Areal der Landwirtschaft weiterhin zur Verfügung steht wird ausdrücklich begrüßt.

11. Geplante gemischte Baufläche „Langwiesen“ – 3,27 ha reduziert

Auch beim Planvorhaben „Langwiesen“ ist der Betrieb [REDACTED] Hauptbetroffener. Trotz der Reduzierung des Plangebietes von 4,96 ha auf 3,27 ha würde der Betrieb 3,15 ha LN seiner arrondierten Hoffläche verlieren, was 3,27 % seiner Betriebsfläche ausmacht. Aufgrund der Vielzahl der Gebietsausweisungen im Umfeld des Betriebes [REDACTED] sehr starker Summationseffekt hinsichtlich des einzelbetrieblichen Flächenentzuges (ca. 19,4%) für den [REDACTED] zu verzeichnen. Dies wird den Betrieb in seiner Existenz zerstören.

Da die Fläche ebenfalls als Vorrangflur II eingestuft ist, wäre sie vor Bebauung zu schützen bzw. bedarf sie einer besonderen Bedarfsbegründung.

Das Landwirtschaftsamt hat erhebliche Bedenken zur Gebietsausweisung.

12. Geplante gewerbliche Baufläche „Kesselsteige“ – 3,15 ha

In der aktuellen Planung ist das Gebiet nun in zwei unterschiedliche Nutzungen unterteilt worden. Die gewerbliche Baufläche hat jetzt einen Flächenumfang von ca. 3,15 ha. Laut der Bodengütekarte der Digitalen Flurbilanz ist das Gebiet als Grenzflur eingestuft, nach der Flächenbilanz- und Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangfläche II. Durch das geplante Vorhaben würde wertvolle landwirtschaftliche Fläche entfallen, jedoch wird derzeit kein Betrieb durch den Flächenentzug existenziell gefährdet. Der Betrieb von [REDACTED] wäre mit 2,56 ha am stärksten vom Entzug betroffen. Weitergehend sind die Betriebe von [REDACTED] mit 0,02 ha, [REDACTED] mit 0,10 ha und [REDACTED] mit 0,45 ha betroffen.

Mit dem Sprung über die Heinz-Mecherlein-Str. in die südlich gelegenen Offenlandareale gliedert sich das Planvorhaben nur unzureichend an eine bestehende Bebauung an. Jedoch wäre eine Gebietsausweisung bei plausibilisierter Bedarfsbegründung denkbar. Bei weiterführenden Planungen sind die

bestandsgeschützte Bauten von [REDACTED] am südlichen Rand des Mischgebietes zu berücksichtigen.

13. Geplante gemischte Baufläche „Kesselsteige“ – 3,00 ha

Laut der Bodengütekarte der Digitalen Flurbilanz ist das Gebiet als Grenzflur eingestuft, nach der Flächenbilanz- und Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangfläche II. Durch das geplante Vorhaben würde wertvolle landwirtschaftliche Fläche entfallen, jedoch wird derzeit kein Betrieb durch den Flächenentzug existenziell gefährdet. Der Betrieb von [REDACTED] wäre mit 1,62 ha am stärksten vom Entzug betroffen. Weitergehend sind die Betriebe von [REDACTED] mit 0,30 ha, [REDACTED] mit 0,28 ha und [REDACTED] mit 0,60 ha betroffen.

Mit dem Sprung über die Heinz-Mecherlein-Str. in die südlich gelegenen Offenlandareale gliedert sich das Planvorhaben nur unzureichend an eine bestehende Bebauung an. Jedoch wäre eine Gebietsausweisung bei plausibilisierter Bedarfsbegründung denkbar. Bei weiterführenden Planungen sind die bestandsgeschützte Bauten von [REDACTED] am südlichen Rand des Mischgebietes zu berücksichtigen.

14. Geplante gewerbliche Baufläche „Teufelsgurgel westliche Erweiterung“ - 0,77 ha

An der Planung der gewerblichen Baufläche „Teufelsgurgel westliche Erweiterung“ wurde festgehalten, es wird auf die Stellungnahme der Frühzeitigen Anhörung verwiesen. Eine Flächenausweisung wäre landwirtschaftlich vertretbar, so die für den forstrechtlichen Ausgleich erforderlichen Ersatzmaßnahmen nicht erneut auf Landwirtschaftsflächen zurückgreifen und die aus dem FNP-Entwurf resultierenden direkten Flächenverluste für die Landwirtschaft durch zusätzliche, indirekte Flächenverluste weiter erhöht.

15. Geplante gewerbliche Baufläche „Teufelsgurgel südliche Erweiterung“ - 0,84 ha

An der Planung der gewerblichen Baufläche „Teufelsgurgel südliche Erweiterung“ wurde festgehalten, es wird auf die Stellungnahme der Frühzeitigen Anhörung verwiesen. Eine Flächenausweisung wäre landwirtschaftlich vertretbar, so die für den forstrechtlichen Ausgleich erforderlichen Ersatzmaßnahmen nicht erneut auf

Landwirtschaftsflächen zurückgreifen und die aus dem FNP-Entwurf resultierenden direkten Flächenverluste für die Landwirtschaft durch zusätzliche, indirekte Flächenverluste weiter erhöht.

16.Geplante gewerbliche Baufläche „Steppach II nordwestliche Erweiterung“ - 1,36 ha

An der Planung der gewerblichen Baufläche „Steppach II nordwestliche Erweiterung“ wurde festgehalten, es wird auf die Stellungnahme der Frühzeitigen Anhörung verwiesen. Eine Flächenausweisung wäre landwirtschaftlich vertretbar, so die für den forstrechtlichen Ausgleich erforderlichen Ersatzmaßnahmen nicht erneut auf Landwirtschaftsflächen zurückgreifen und die aus dem FNP-Entwurf resultierenden direkten Flächenverluste für die Landwirtschaft durch zusätzliche, indirekte Flächenverluste weiter erhöht.

17.Geplante gewerbliche Baufläche „Steppach II südliche Erweiterung“ - 0,85 ha

An der Planung der gewerblichen Baufläche „Steppach II südliche Erweiterung“ wurde festgehalten, es wird auf die Stellungnahme der Frühzeitigen Anhörung verwiesen. Eine Flächenausweisung wäre landwirtschaftlich vertretbar, so die für den forstrechtlichen Ausgleich erforderlichen Ersatzmaßnahmen nicht erneut auf Landwirtschaftsflächen zurückgreifen und die aus dem FNP-Entwurf resultierenden direkten Flächenverluste für die Landwirtschaft durch zusätzliche, indirekte Flächenverluste weiter erhöht.

18.Geplante gewerbliche Baufläche „Greut“ – 7,30 ha

Durch die Neuabgrenzung der gewerblichen Baufläche „Greut“ wäre erneut der landwirtschaftliche Betrieb [REDACTED] mit 6,33 ha Flächenverlust = 6,5 % der Betriebsfläche betroffen. (Zusätzlich hätte der Betrieb erhebliche Summationseffekt mit angrenzenden Plangebieten).

Laut „Digitaler Flurbilanz“ ist die Fläche überwiegend als Grenzflur anzusprechen. Vor dem Hintergrund der umschließenden gewerblichen Umgebungsbebauung hat die

isolierte landwirtschaftlichen Restfläche eine deutlich untergeordnete agrarstrukturelle Relevanz. Unter der Maßgabe, dass für den Betrieb [REDACTED] hinsichtlich der gravierenden Flächenverluste eine Lösung gefunden wird, könnte die Überplanung agrarstrukturell mitgetragen werden.

19. Geplante gewerbliche Baufläche „Steppach I - Erweiterung“ – 2,7 ha

Die gewerblichen Bauflächen des Gebietes Steppach I sind bereits in vorherigen Planungen bereits eingeschlossen gewesen. Durch eine Änderung der Art der baulichen Nutzungen wurden diese in die überarbeitete Planung des Flächennutzungsplanes 2037 der VG Trossingen wiederaufgenommen. Da diese bisher nicht überbaut sind, muss aufgrund der wirkenden Summationseffekte die Flächen den betroffenen Landwirten mit angerechnet werden. Hauptbetroffener Landwirt ist hierbei der Betrieb [REDACTED]. Durch die isolierte Lage zwischen der L433 und der Verbindungsstraße des Gewerbegebietes und die Angliederung an bestehende gewerbliche Bauflächen, stellt der Standort eine sinnvolle Baufläche für Gewerbebetriebe dar. So für den Betrieb [REDACTED] hinsichtlich der gravierenden Flächenverluste eine Lösung gefunden wird, könnte die Überplanung agrarstrukturell mitgetragen werden.

20. Geplante gewerbliche Baufläche „Hirschweiden II westliche Ergänzung“ - 0,19 ha

An der Planung der gewerblichen Baufläche „Hirschweiden II westliche Ergänzung“ wurde festgehalten, es wird auf die Stellungnahme der Frühzeitigen Anhörung verwiesen. Der Gebietsausweisung stehen landwirtschaftliche Belange nicht entgegen.

21. Geplante gewerbliche Baufläche „Hirschweiden II westliche Teilfläche“ - 0,93 ha

Wiederholt wird der Betrieb [REDACTED] als hauptbetroffener Betrieb von der beabsichtigten Gebietsausweisung berührt. Die Verlustfläche von 0,93 ha ist nicht sehr hoch, führt aber zu einer weiteren Verstärkung der einzelbetrieblichen Summationseffekte.

Agrarstrukturell betrachtet stellt die Gebietsausweisung eine sinnvolle Arrondierung an das vorhandene Gewerbegebiet dar und wäre für eine mögliche Bebauung gut geeignet. Eine darüberhinausgehende Ausdehnung von Gewerbegebietsflächen im Gewann Hirschweiden ist allerdings nicht tragbar, da sie den [REDACTED] im Bestand weiter einschränken.

22. Geplante gewerbliche Baufläche „Steinen“ - 5,22 ha

Diese Fläche wird in der weiteren Planung nicht mehr verfolgt. Die alte Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft wird ausdrücklich begrüßt.

23. Geplante Sonderbauflächen „Großflächiger Einzelhandel“ – 0,84 ha

Die geplante Sonderbaufläche für einen großflächigen Einzelhandel ist bereits als Gewerbegebiet überplant und daher agrarstrukturell nicht mehr von Belang.

F) Gemarkung Schura

1. Geplante Wohnbaufläche „Hohenbergstraße“ - 0,93 ha

Die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes im Rahmen der frühzeitigen Anhörung zum FNP-Entwurf hat weiterhin Bestand. Fazit: Der Betrieb [REDACTED] wird durch den Flächenentzug (Grenzertragsflächen) nicht wesentlich belastet. Eine Erweiterung des Wohngebietes an dieser Stelle ist vorstellbar und kann unterstützt werden.

2. Geplante Wohnbaufläche „Brühl V“ - 5,33 ha

Durch die Planung der Baufläche „Brühl V“ würden die lokal ansässigen Betriebe [REDACTED] ca. 2,1 ha LN und [REDACTED] 1,4 ha LN Fläche verlieren. Des Weiteren sind die Betriebe [REDACTED] mit 0,2 ha LN und die [REDACTED] mit 1,24 ha LN (nicht im LK TUT ansässig) betroffen. Keiner dieser Flächenverluste wirkt vermutlich existenzgefährdend.

Der bestandsgeschützte Tierhaltungsbetrieb [REDACTED] war schon mehrfach Gegenstand immissionsschutzrechtlicher Betrachtungen. Diese wurde durch die Firma „IMA Richter & Röckle GmbH und Co KG, Freiburg“ auf Basis der vorliegenden Baugenehmigungen aktualisiert. Das Gutachten liegt dem Landwirtschaftsamt noch nicht vor, so dass diesseits keine abschließende Beurteilung erfolgen kann und daher noch gewisse Bedenken zur Gebietsausweisung aufrechterhalten werden.

3. Geplante Wohnbaufläche „Rämlsbühl“ - 3,88 ha

An der Beurteilung dieser Gebietsausweisung hat sich nichts Grundlegendes gegenüber der frühzeitigen Anhörung geändert. Fazit: Die geplante Neuausweisung hat die bestandsgeschützte, innerörtliche Hofstelle von [REDACTED] mit Tierhaltung zu berücksichtigen. Es wurde durch die Firma „IMA Richter & Röckle GmbH und Co KG, Freiburg“ eine Berechnung zur betrieblichen Abstandsisoplethe auch mit Blick auf das Plangebiet „Wetteäcker“ erstellt. Das Ergebnis liegt dem Landwirtschaftsamt bislang nicht vor. Eine abschließende Beurteilung ist durch das Landwirtschaftsamt deshalb noch nicht möglich und werden gewisse Bedenken aufrechterhalten.

4. Geplante gemischte Baufläche „Am Ziegelweg“ - 1,41 ha

Das Plangebiet wurde gestrichen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe [REDACTED] und [REDACTED] reduzieren sich damit die ursprünglichen Flächenverluste geringfügig.

Fazit Trossingen + OT Schura:

Durch den hohen einzelbetrieblichen Flächenverbrauch und der daraus resultierenden potentiellen Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben sind die Plangebiete „Nordfeld“, „Bonnen“ und „Langwiesen“ agrarstrukturell nicht vertretbar. Zu diesen Gebietsausweisungen bestehen grundlegende Bedenken.

Die Gebiete „Westliche Eschachstraße“, „Südlich auf Wangen“, „Am Bogen (Wohnbebauung)“, Bärenwinkel (Wohnbaufläche), „Teufelsgurgel westliche und südliche Erweiterung“, „Steppach II nordwestliche und südliche Erweiterung“, „Hirschweiden II westliche Ergänzung und westliche Teilfläche“ sowie die geplante Sonderbauflächen und die Fläche „Hohenbergstraße“ sind ohne grundlegende Einschränkungen und wesentliche Betroffenheit agrarstruktureller Belange ausweisbar.

Die übrigen Gebiete sind tendenziell möglich, haben aber gewisse Einschränkungen und bedürfen einer eingehenden Prüfung sowie ggf. Gutachtenerstellungen (Geruchsgutachten, Existenzgefährdung inklusive Summationseffekte prüfen).

G) Ausblick

Bezüglich des direkten und des indirekten Flächenentzuges von landwirtschaftlichen Flächen hat die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes aus der frühzeitigen Anhörung weiterhin Bestand. Umfangreiche naturschutz-, artenschutz- und forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden die eh schon prekäre Lage sowohl für einzelne Betriebe aber auch für die lokale Landwirtschaft insgesamt weiterhin verschärfen.

Das Landwirtschaftsamt hält es für unabdingbar, dass die Stadt Trossingen hier gemeinsam mit den Betroffenen wirksame und nachhaltige Problemlösungsstrategien entwickelt. So diese nicht ansatzweise gegeben sind, wird das Landwirtschaftsamt den überwiegenden Teil der beabsichtigten Gebietsausweisungen wegen erheblicher Bedenken weiterhin ablehnen.

Für Rückfragen sowie zur fachlichen Unterstützung steht Ihnen das Landwirtschaftsamt gern zur Verfügung.

5. Gesundheitsamtes

Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Krafft (07461/926-4211)

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen nach Durchsicht der Planunterlagen keine Einwände und / oder Bedenken zum Flächennutzungsplan. Im Zusammenhang

mit den einzelnen Bebauungsplanverfahren wird eine detaillierte Stellungnahme von Seiten des Gesundheitsamtes erfolgen.

6. Gewerbeaufsicht

Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Gomula (07461/926-5716)

Im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Flächennutzungsplan „FNP 2037“ der VG Trossingen werden bis auf die nachstehenden Flächen seitens der Gewerbeaufsicht keine Bedenken / Anregungen geäußert.

6.1 Stadt Trossingen

Gebiete „Greut“ und „Steppach I - Erw.“

Bei der Siedlungsentwicklung ist auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Durch die Erweiterung der Gewerbegebiete sollte sichergestellt sein, dass die Umsetzung nicht zu unzumutbaren Immissionskonflikten mit der südlich gegenüberliegenden Wohnnutzung führt. Das ca. 150m entfernte Wohngebiet ist bereits durch bestehende Gewerbebetriebe wesentlich vorbelastet.

Gebiete „Bonnen“; „Unter dem Solweg“ und „ALBBLICK II“

Die mittelfristige Auslagerung des Schotterwerks wird seitens der Gewerbeaufsicht begrüßt. Sollte bei Aufstellung der Bebauungspläne der Betrieb weiter betrieben werden oder eine zeitnahe Stilllegung nicht bekannt sein, so ist der Einfluss auf die Plangebiete zu untersuchen.

Gebiet „Schindlinger“

Ob es durch die angrenzende Bundesakademie für Musik zu Konflikten kommen kann, kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Bei der Siedlungsentwicklung ist jedoch auf ein Belastungsarmes Wohnumfeld zu achten.

6.2 Durchhausen

Gebiet „Schuppengebiet“

Aufgrund der Nähe zum noch nicht bebauten jedoch bereits rechtskräftigen Wohngebiet „Gehren“ bestehen Bedenken hinsichtlich künftiger Lärmeinwirkungen.

Es sollte sichergestellt sein, dass die Nutzung des Schuppengebietes zu keinen Konflikten führt. Zum Schutz der Nachbarschaft wird deshalb eine Beschränkung der Nutzung auf reine Lagerung angeregt.

Eine Weiterentwicklung der Wohnbebauung Richtung Westen wird durch das Schuppengebiet eingeschränkt.

Gebiet „Schlossgärten“

Mit dieser Planung rückt die Wohnbebauung deutlich näher an die vorhandene südwestlich gelegene Biogasanlage heran. Zudem liegt die Hauptwindrichtung gemäß den Daten der LUBW in nordwestlicher Richtung, sodass ggf. mit Geruchsbeschwerden zu rechnen wäre.

Ob im neuen Wohngebiet die Werte der Geruchsimmissions-Richtlinie eingehalten werden, sollte vor Umsetzung durch eine Ausbreitungsrechnung geprüft werden. Hier kann der Stalklimadienst des RP oder das Landwirtschaftsamt Auskunft geben.

Gebiet „Lebensmittelmarkt“

Das Gebiet soll als Mischfläche ausgewiesen werden. Ob Lebensmittelmärkte innerhalb eines Mischgebietes zulässig sind ist mit der zuständigen Baurechtsbehörde abzuklären. Andernfalls wäre die Ausweisung eines Sondergebietes möglich. Die Lärmeinwirkungen des Marktes sind in jedem Fall auf die westlich angrenzende Wohnbebauung im weiteren Verfahren zu untersuchen.

6.3 Tr.-Schura

Gebiet „Rämlsbühl“

Zur Vermeidung von Konflikten bleibt es bei der Empfehlung den Einfluss des anschließenden Gewerbegebietes insbesondere hinsichtlich der Lärmeinwirkung auf das geplante Wohngebiet zu untersuchen.

6.4 Talheim

Gebiet „Faugelen II“

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Es sollte sichergestellt sein, dass es zwischen dem Plangebiet und dem bereits östlich bestehenden Gewerbegebiet zu keinen Konflikten kommen kann. Da das Plangebiet ebenfalls an eine Mischfläche angrenzt empfehlen wir einen Teil Richtung Gewerbegebiet ebenfalls als Mischgebiet auszuweisen, um so eine größere Pufferzone zu schaffen.

6.5 Gunningen

Gebiet „Nachtweide - Erweiterung“

Aufgrund einer bereits bestehenden Beschwerde aus dem südlichen Mischgebiet hinsichtlich der Herstellung von Brennholz im Bereich des Autohauses bestehen Bedenken ob bei Umsetzung des Vorhabens die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden können. Bei Umsetzung des Vorhabens ist sicherzustellen, dass sich keine Konflikte zwischen den derzeitigen Nutzungen im Mischgebiet mit der geplanten Wohnbebauung ergeben. Andernfalls ist mit Lärmbeschwerden zu rechnen.

Gebiet „Autohaus“

Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens wird empfohlen nur Nutzungen zuzulassen, welche mit dem geplanten Wohngebiet „Nachtweide - Erw.“ zu keinen Konflikten führen.

Gebiet „Brühl I/II“

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes rückt das Gewerbe deutlich nah an das bestehende Wohngebiet „Brühl III“ heran. Es sollte sichergestellt sein, dass die Umsetzung nicht zu unzumutbaren Immissionskonflikten mit der in der Umgebung des Gewerbegebietes vorhandenen bzw. geplanten Wohnnutzung führt. Im Sinne des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG und des Gebots der planerischen Konfliktbewältigung sollte ein möglicher Immissionskonflikt untersucht und erforderlichenfalls planerisch bewältigt werden. Ggf. sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahren immissionsschutzrechtliche Festsetzungen aufzunehmen.

7. Naturschutzbehörde

Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Reiser (07461/926-5702)

Zum Vorhaben wurde bereits am 26.11.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen. In dieser Stellungnahme wurden mehrere Punkte nachgefordert, auf welche im Folgenden eingegangen wird.

7.1 Betroffenheit Schutzgebiete:

Natura 2000:

In der letzten Stellungnahme wurde eine Natura 2000-Vorprüfung für das Baugebiet Faulengelen II incl. Summationswirkung gefordert. Im Umweltbericht wurde für dieses Gebiet nun eine Einschätzung zur Natura 2000-Vorprüfung ergänzt. Zur in der letzten Stellungnahme ebenfalls genannten Summationswirkung wird in der Einschätzung nicht näher eingegangen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kann die Summationswirkung auf Bebauungsplanebene geprüft werden und ist im vorliegenden FNP-Verfahren demnach nicht näher auszuführen.

Geschützte Biotope:

Auf die Erforderlichkeit und die Anforderungen an eine Ausnahmegenehmigung bei Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG wird nun, wie gefordert, im Umweltbericht hingewiesen. Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass FFH-Mähwiesen seit der Änderung des BNatSchG vom 1. März 2022 auch unter den Biotopschutz des § 30 BNatSchG fallen. Dies geht aus den Unterlagen aktuell noch nicht klar hervor und sollte ergänzt werden.

Betroffenheit Artenschutz:

Eine fachgutachterliche Einschätzung zum Artenschutz wurde im Umweltbericht für jede Baufläche ergänzt. Konkrete Hinweise auf zu erwartende CEF-Maßnahmen gehen hieraus jedoch nicht hervor. Wie bereits in der letzten Stellungnahme dargelegt, ist vor allem für die Feldlerche mit einem großen Bedarf an CEF-Maßnahmen zu rechnen. Dies betrifft v.a. die geplanten Wohnbauflächen im Nordwesten von Trossingen (unter dem Solweg, Bonnen, westlich Eschachstraße). Es ist aufzuzeigen, ob ausreichend Flächen für entsprechende Maßnahmen zur Verfügung stehen.

7.2 Betroffenheit Ausgleichsflächen:

In der letzten Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde darauf hingewiesen, dass durch Neuausweisungen von Bauflächen teilweise bestehende Ausgleichsflächen überplant werden. In der Begründung wird auf die überplanten Ausgleichsflächen näher eingegangen, jedoch bestehen teilweise noch Unklarheiten. Beispielsweise findet sich auf S. 59 der Begründung der Satz: „Innerhalb des geplanten Baugebiets „Hirschweiden III“ könnte noch eine verbleibende Ausgleichsverpflichtung für Teilflächen der Maßnahme E4 bestehen“. Um bestehende Unklarheiten auszuräumen, sind die überplanten Ausgleichsflächen im Umweltbericht eindeutig zu benennen und in einer Karte darzustellen.

In der Begründung ist außerdem angegeben, dass die überplanten Ausgleichsflächen bei der Entwicklung der jeweiligen Plangebiete zu berücksichtigen sind. Diesem Vorgehen kann seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht zugestimmt werden.

Bei einem Großteil der überplanten Ausgleichsmaßnahmen ist nach aktuellem Kenntnisstand der Naturschutzbehörde zu vermuten, dass diese noch nicht

vollständig umgesetzt sind, obwohl die Geltungsbereiche der entsprechenden Bebauungspläne bereits zu einem großen Teil bebaut sind (z.B. Ausgleichsmaßnahmen zu Neuen und Hirschweiden III). Die Umsetzung ist deshalb baldmöglichst nachzuholen. Wenn die Flächen nun durch neu ausgewiesene Bauflächen überplant werden und es absehbar ist, dass hier in einigen Jahren Eingriffe stattfinden, ist es kaum zielführend, die ursprünglich vorgesehene Ausgleichsmaßnahme zum aktuellen Zeitpunkt noch umzusetzen. Es ist somit möglichst zeitnah eine Neu-Planung der Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um auch eine zeitnahe Umsetzung zu ermöglichen. Im Umweltbericht ist daher auf den Umsetzungsstand der überplanten Ausgleichsmaßnahmen sowie auf den Umsetzungsgrad der zugehörigen Bebauungspläne einzugehen. Des Weiteren sind Vorschläge für die Planung neuer Ausgleichsmaßnahme zu unterbreiten.

7.3 Beurteilung Eingriffsregelung:

Eingriffsminimierung und Bedarfsermittlung:

In der letzten Stellungnahme wurden Nachforderungen an die Bedarfsermittlung der Wohnbauflächen gestellt. Die Bedarfsberechnung wurde mittlerweile angepasst und die Flächen an neu ausgewiesenen Bauflächen deutlich reduziert. Der ermittelte Bedarf scheint nicht mehr überschritten zu werden. Allerdings ist anzumerken, dass die Flächenangaben zu den neu ausgewiesenen Bauflächen auf S. 5 des Umweltberichts und S. 60 des Abwägungsbeschlusses anhand der entsprechenden Angaben in der Begründung durch die Naturschutzbehörde nicht nachvollzogen werden können. Es wird darum gebeten, die entsprechenden Flächenangaben zu überprüfen. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit wird außerdem darum gebeten, dass die Flächenangaben im Umweltbericht kurz erläutert werden und auf die entsprechenden Kapitel in der Begründung verwiesen wird, in welcher die dargestellten Flächenangaben ermittelt werden.

Landschaftsplan:

Wie bereits in der letzten Stellungnahme dargestellt, ist nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde ein Landschaftsplan erforderlich (§§ 9 Abs. 4, 9 Abs. 3 S. 1 BNatSchG). Nach § 11 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen,

sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen i.S.d. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Vorliegend ist § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 c) BNatSchG einschlägig. Zwar wurden die neu auszuweisenden Bauflächen seit der Offenlage reduziert, dennoch ist weiterhin mit einem erheblichen Bedarf an Flächen für artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen (vgl. Artenschutz) und weiteren Ausgleichsmaßnahmen zur Eingriffskompensation zu rechnen. Um Verzögerungen bei den Bebauungsplanverfahren möglichst zu vermeiden, sollen frühzeitig (im Rahmen des FNPs) Flächen aufgezeigt werden, welche als potenzielle Maßnahmenflächen bereitgehalten werden. Auch die Vorschläge zu Ortsrandgestaltungen und Eingrünungen der durch die aktuellen Neuausweisungen entstehenden Ortsränder, welche derzeit nur verbal im Umweltbericht beschrieben werden, sollten im Rahmen eines Landschaftsplans dargestellt und weiter ausgeführt werden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundlegenden Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Überarbeitung der folgenden Punkte erfolgen:

- Ergänzung, dass FFH-Mähwiesen als geschützte Biotope gelten
- Flächen für evtl. mögliche CEF-Maßnahmen
- Benennung und Darstellung von überplanten Ausgleichsflächen
- Angaben zum Umsetzungsstand der überplanten Ausgleichsmaßnahmen und Umsetzungsgrad der zugehörigen Bebauungspläne
- Vorschläge zur Neu-Planung der Ausgleichsmaßnahmen
- Überarbeitung der Flächenangaben der neu ausgewiesenen Bauflächen
- Landschaftsplan

8. Straßenverkehrsamt

Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Schaible (07461/926-5101)

Zum jetzigen Verfahrensstand sind aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände bzw. Bedenken ersichtlich – wir bitten daher um Beteiligung an den jeweiligen Bebauungsplanverfahren.

9. Wasserwirtschaftsamt

Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Herr (07461/926-5802)

9.1 Sachgebiet: Kommunales Abwasser

Eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Bauflächen wird diesseits im Zusammenhang mit den Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Die Erschließungsplanung hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben § 18 a (1) WHG i.V.m. § 45 a WG, § 45b (3) WG i.V.m. der Niederschlagswasserverordnung Baden-Württemberg in der zu Zeit gültigen Fassung und den entsprechenden DIN-Vorschriften, technischen Arbeitsblättern usw. zu erfolgen. Im Zuge der Detailplanungen, die mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen und ggf. wasserrechtlich noch zu genehmigen sind, ist dann die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung bzw. Regenwasserbehandlung nachzuweisen.

9.2 Sachgebiet: Wasserversorgung / Grundwasserschutz

Bei der Aufstellung der Bebauungspläne sind die Belange des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung zu berücksichtigen.

Die druck- und mengenmäßig ausreichende Versorgung mit Trinkwasser ist im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens nachzuweisen.

9.3 Sachgebiet: Altlasten

Einzig bei der Wohnbaufläche Bärenwinkel, Stadt Trossingen, könnte an deren südlichen Rand die Altablagerung Kesselsteig tangiert werden.

9.4 Sachgebiet: Bodenschutz

Es erfolgt eine Anpassung der Einwohnerdichte, die Reduzierung des Zieljahres und die Reduzierung von geplanten Bauflächen um 19,41 ha.

Grundsätzlich sollten Neuausweisungen in Anlehnung dem begründeten Wohnbauflächenbedarfs erfolgen. Eine Vorratshaltung sollte nicht vorgesehen werden.

Grundsätzlich ist die Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung anzustreben. Aufgrund des großen Flächendrucks im Wohnungsbau, aber auch im gewerblichen Bereich, ist beim Schutzgut Fläche der Fokus auf Nachhaltigkeit und Effizienz zu legen. Bei der Ausweisung der Bebauungspläne wird ggfs. eine entsprechende Anpassung der GRZ erforderlich.

Bei der Wohnbedarfsermittlung wurden ausschließlich vorhandene Baulücken erhoben und bei Verfügbarkeit zum Abzug gebracht. Ein weiteres inneres Potenzial, das bisher vermutlich noch nicht berücksichtigt wurde, verbirgt sich in Dachausbauten und der Aufstockung von Bestandgebäuden. Der Flächenbedarf ist in Anbetracht dieses ebenfalls vorhandenen inneren Potenzial erneut zu prüfen.

Für die Flächenneuausweisung im Außenbereich besteht eine Ausgleichspflicht. Die konkrete Ermittlung des Ausgleichsbedarfes für die Flächenneuanspruchnahme erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung. Insgesamt wird bei den meisten Flächen eine mittlere Bewertung des Bodens ermittelt. Der Kompensationsaufwand lehnt sich an diese Bewertung an.

Es wird empfohlen Flächen mit geringer Bodenbewertung den Vorrang zu geben.

Durchhausen:

Ermittelter Wohnbauflächenbedarf: 4,29 ha

Nach Abzug des noch vorhandenen Flächenpotenzials und Baulücken resultiert kein neuer Flächenbedarf.

Gunningen:

Ermittelter Wohnbauflächenbedarf: 3,27 ha

Nach Abzug des noch vorhandenen Flächenpotenzials und Baulücken (nur Bauplätze) verbleibt ein Wohnbauflächenbedarf von 0,6 ha.

Die Flächenneuausweisung über den ermittelten Bedarf hinaus ist dringend zu prüfen. Dies gilt insbesondere für die Fläche Nachtweide.

Talheim:

Ermittelter Wohnbauflächenbedarf: 4,33 ha

Nach Abzug des noch vorhandenen Flächenpotenzials und verfügbaren Baulücken (nur Bauplätze) verbleibt ein Wohnbauflächenbedarf von 1,66 ha.

Aus der Darstellung geht hervor, dass dieses fehlende Potenzial bereits durch Baulücken (nur Bauplätze) von insgesamt 1,67 ha abgedeckt werden könnte. Dabei handelt es sich allerdings um private Baulücken, die deshalb derzeit nicht verfügbar sind. Eine Bebauung dieser bisher unbebauten Bauplätze bis 2037 erscheint unter der Voraussetzung weiterhin anhaltender Bemühungen nicht ausgeschlossen.

Nach unserer Einschätzung besteht somit kein neuer Flächenbedarf.

Trossingen:

Ermittelter Wohnbauflächenbedarf: 66,80 ha

Nach Abzug des noch vorhandenen Flächenpotenzials und Baulücken (nur Bauplätze) verbleibt ein Wohnbauflächenbedarf von 55,06 ha.

9.5 Sachgebiet: Oberirdische Gewässer

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 BauGB). Überflutungen infolge von Starkregenereignissen sind auf Grundlage von § 72 WHG Hochwasser. Starkregen sind deshalb als Belang des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Die Starkregengefährdung ist von einem fachkundigen Büro zu prüfen. Im günstigen Fall erstellt das Büro eine Bescheinigung, dass keine Starkregengefährdung vorliegt.

Liegt eine Gefährdung durch Starkregen vor, entwickelt das Büro auf Grundlage einer Starkregengefahrenkarte Schutzmaßnahmen, die Schäden durch Starkregen verhindern. Die Rahmenbedingungen zur Herstellung dieser Karte sind im LUBW-Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ definiert.

Bei der Gefährdungsbetrachtung sind die Außengebietszuflüsse mit zu betrachten.

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sollten dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt und die eventuellen Schutzmaßnahmen, wenn möglich, im Vorfeld besprochen werden.

10. Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes

Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Raphaela Jahn



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.



**83 Waldpolitik und
Körperschaftsforstdirektion**

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 21
z.H. Eva Hammerschmid
Im Hause

Per E-Mail an:
eva.hammerschmid@rpf.bwl.de

Freiburg i. Br. 07.10.2022
Name Birgit Ihrig
Durchwahl 0761 208-1413
Aktenzeichen 83-5211.1/327-049 FNP 2037
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Flächennutzungsplan 2037 der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen**
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2
BauGB
Schreiben des Büros Flächennutzungs- und Landschaftsplanung Freiraumgestaltung
vom 11.08.2022

Sehr geehrte Frau Hammerschmid,

zur Offenlage des FNP-Änderungsverfahrens nehmen wir wie folgt Stellung.

Die Hinweise und Anregungen in unserer Stellungnahme vom 22.10.2020 (frühzeitige Beteiligung) wurden im Rahmen der jetzt durchgeführten Offenlage weitestgehend berücksichtigt.

Waldumwandlungserklärungen nach § 10 LWaldG

Bei den nachfolgend aufgeführten Änderungsbereichen werden Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen bzw. überplant. Hieraus ergibt sich eine anderweitige Darstellung der Nutzungsart, für die nach § 10 i.V. m. § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung erforderlich wird.

Gemäß unserer Stellungnahme vom 22.10.2020 sollen für diese Änderungsbereiche die erforderlichen Waldumwandlungserklärungen bis zum Feststellungsbeschluss des FNP 2037 beantragt sein:

- **1.7.2. Gewerbliche Bauflächen „Teufelsgurgel – westliche und südliche Erweiterung“** (Neuausweisung 0,77 ha + 0,84 ha)
- **1.7.3. Gewerbliche Bauflächen „Steppach II – nordwestliche und südliche Erweiterung“** (Neuausweisung 1,36 ha + 0,85 ha)
- Darüber hinaus ist auch im Bereich der geplanten **Gewerblichen Baufläche „Steppach I – Erweiterung westliche Teilfläche (0,29 ha)“ (1.7.4.)** Wald im Sinne des § 2 LWaldG betroffen. Auch für diesen Teilbereich ist bis zum Feststellungsbeschluss des FNP eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu beantragen.

Der Flächennutzungsplan kann für diese Teilbereiche erst nach Vorlage der Umwandlungserklärung Rechtskraft erlangen.

Gesetzlicher Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO

Wir weisen nochmals darauf hin, dass der gesetzliche Waldabstand von 30 m mit Gebäuden zum Wald gemäß § 4 Abs. 3 LBO einzuhalten ist. Die Waldabstandsthematik ist im Rahmen der folgenden Bebauungspläne bzw. der Bauanträge rechtlich zu regeln. Nachträgliche Waldumwandlungsgenehmigungen zur Herstellung des Waldabstandes können nicht in Aussicht gestellt werden.

Gemäß der vorliegenden Begründung soll in künftigen Bebauungsplanverfahren zu den geplanten Bauflächen

- **1.6.1. Gemische Baufläche „Kesselsteige“** (Neuausweisung 3,0 ha)
- **1.7.2. Gewerbliche Bauflächen „Teufelsgurgel – westliche und südliche Erweiterung“** (Neuausweisung 0,77 ha + 0,84 ha)
- **1.7.6. Gewerbliche Baufläche „Kesselsteige“** (Neuausweisung 3,15 ha)

der gesetzliche Waldabstand berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist auch im Bereich der geplanten **Gewerblichen Baufläche „Greut“ (1.7.1.)** im äußersten westlichen Teilbereich, bei der **Gewerblichen Baufläche „Steppach I – Erweiterung westliche Teilfläche (0,29 ha)“ (1.7.4.)** und bei den **Gewerblichen Bauflächen „Hirschweiden II – westl. Ergänzung und westl. Erweiterung“ (1.7.5.)** jeweils auf die Einhaltung eines entsprechenden Waldabstandes nach § 4 Abs. 3 LBO zu achten.

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung entfällt der Änderungspunkt „Solarpark Löhle“. Aus forstfachlicher Sicht bestehen damit gegenüber den weiteren Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Birgit Ihrig

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite
Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

[8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 \(pdf, 258 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Ludger Große Scharmann

Von: Ihrig, Birgit (RPF) <Birgit.Ihrig@rpf.bwl.de>
Gesendet: Montag, 10. Oktober 2022 09:50
An: grosse_scharmann@t-online.de
Cc: Hammerschmid, Eva (RPF)
Betreff: RPF Ref 83 STN_VG Trossingen FNP 2037_Offenlage
Anlagen: 2511.1-327-049 VG Trossingen FNP 2037_Offenlage_RPF 83
07.10.2022.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus zeitlichen Gründen konnte die STN der höheren Forstbehörde nicht mehr in die Gesamtstellungnahme des RPF einbezogen werden. Wir bitten um Entschuldigung.
Als Anlage beigefügt erhalten Sie unsere forstfachliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Birgit Ihrig

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
Bertoldstraße 43
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 208-1413
E-Mail: Birgit.Ihrig@rpf.bwl.de
Internet: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/>



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter
[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten in forstlichen Angelegenheiten, die das
Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 (Forstdirektion) verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite
unter:

[8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 \(pdf, 258 KB\)](#)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

SAVE PAPER - THINK BEFORE YOU PRINT

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen unter <https://www.lgrb-bw.de/geologiedaten/index.html?lang=1> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<https://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2022_06_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 21
Bissierstraße 7
79114 Freiburg im Breisgau

Freiburg i. Br., 21.09.22
Durchwahl (0761) 208-3059
Name: Matthias Kostyra
Aktenzeichen: 2511 // 22-03886

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Flächennutzungsplan 2037 der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen; Stadt Trossingen, Lkr. Tuttlingen (TK 25: 7917 Villingen-Schwenningen-Ost, 7918 Spaichingen)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Schreiben vom 11.08.2022

Anhörungsfrist 30.09.2022

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.“

Mineralische Rohstoffe

Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Die einzelnen Planflächen liegen nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Bergbau

Westlich von Trossingen befindet sich am Rande des Plangebiets der Teil einer unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigt.

Es wird gebeten, die in der Anlage dargestellten Abgrenzungen der Bergbauberechtigung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und hierzu folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen:

„Am westlichen Rand des Plangebiets besteht eine öffentlich-rechtliche Bergbauberechtigung nach dem Bundesberggesetz. Es handelt sich hierbei um einen Rechtstitel, der das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz umfasst, wobei bergbauliche Tätigkeiten genehmigungsbedürftig sind.“

Innerhalb der Bergbauberechtigung bestehen für das Plangebiet derzeit keine Bergbauplanungen und sind auch absehbar nicht zu erwarten.“

Auf die Stellungnahme des LGRB vom 06.10.2020, Az.: 2511//20-09540, wird hingewiesen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

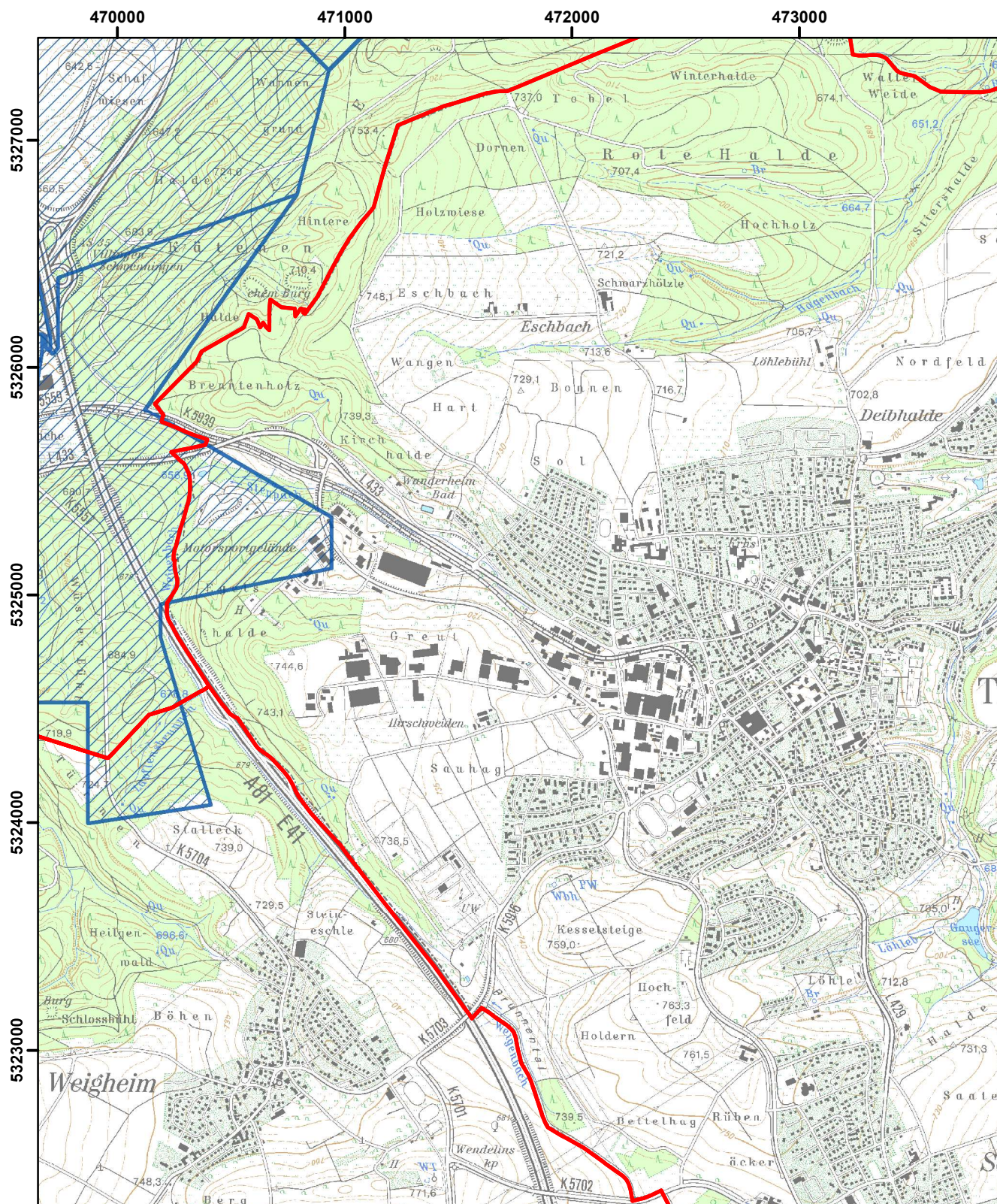
Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Matthias Kostyra

Anlage

Abgrenzungen der Bergbauberechtigung



Maßstab 1 : 25.000

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9- 1/19

Legende:



Bergbauberechtigungen



Gemeindegrenzen



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

**Auszug aus der Berechtsamkarte
Baden-Württemberg**

Aktenzeichen: -

Anlage: -

angefertigt: Landesbergdirektion

20.09.2022